Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXXVI. Bern, 20. Sept. 1799. (4 Jour compl. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 15. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Eschers Meinung.)

Aber jezt, da es darum zu thun ist, ob der oder dieser Kanton für ein Jahr einen Senator mehr oder weniger liefern soll, zanken wir uns nun schon seit einem Monat mit solcher Heftigkeit herum, vor den Augen des Volks und der Welt, daß es mich wahrlich nicht Wunder nimmt, wenn wir alles Zutrauen verlieren, und wenn man uns den niedrigsten Eigennuz und Mangel an wahrem Gemeingeist vorwirft. Ich stimme zur Tagesordnung.

Secretan ist ganz Eschers Meinung, und ärgert sich über den Geist, der jedesmal unter uns herrscht, wann von diesem Geschäft die Rede ist, und bittet um etwas brüderlichere Gesinnung unter den Mitgliedern, während der Zeit, da der Feind an unsrer Thür ist.

Man geht zur Tagesordnung.

Gmür fodert das Gutachten über die Eintheilung Helvetiens, um darüber endlich einmal abzuschliessen.

Kuhn fodert Tagesordnung, weil man hierüber nicht eintreten kann, bis der Entwurf der ganzen Staatsadministration vor uns liegt.

Bleß fodert über Kuhns Antrag die Tagesordnung.

Carrard fragt, ob die Commission ihr Gutachten bereit habe, indem es in diesem Fall wirklich an der Tagesordnung steht.

Erlacher, im Namen der hierüber niedergesezten Commission, legt ein Gutachten vor.

Alles ruft um Dringlichkeitserklärung.

Carrard widersezt sich der Dringlichkeitserklärung, weil es allen Grundsätzen der Klugheit zuwider wäre, einen so wichtigen Theil unsrer Constitution, wie die Eintheilung der Republik ist, mit einer solchen Uebereilung zu behandeln; er fodert, daß das Gutachten, dem Reglement zufolge, wenigstens 6 Tag auf dem Kanzleitisch verbleibe.

Graf begreift nicht, wie man befürchten konne, dieser Gegenstand werde mit Uebereilung behandelt, da wir schon seit einem Jahr darüber nachgedacht, und uns schon oft lange genug darüber berathen haben.

Nach langer unordentlicher und stürmischer Berathung, wird die Dringlichkeit erklärt.

Rellstab bittet, daß nun die Berathung wenigstens drei Tag verschoben werde, damit man über die Sache nachdenken, und die Gutachten der Senatscommission hierüber nachlesen könne.

Diese Meinung wird unterstüzt, und endlich, nach unordentlicher Berathung, angenommen.

Senat, 15. September.

Präsident: Heglin.

Der Beschluß über das Loosziehen für den Austritt eines Viertheils des Senats, wird verlesen.

Zäslin räth zur Annahme — hätte aber gewünscht, daß die Uebersendung des Verzeichnisses der Kantone, die das Loos dieses Jahr ziehen, und derer, die es nicht ziehen müssen, an den großen Rath und an das Direktorium, wäre verordnet worden.

Meyer v. Aarau. Wer den Sack halten soll, wenn der Präsident selbst ziehen muß, ist in dem Beschluß zu bestimmen vergessen.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 16. September.

Präsident: Erlacher.

Pozzi fodert, daß das Direktorium eingeladen werde, sogleich Rechnung abzulegen, weil nun ein Theil der Senatoren abzutreten im Begriff stehet, und diese das Recht haben, die Staatsrechnungen einzusehen.

Geynoz fodert von der hierüber niedergesezten Commission ein Gutachten.

Escher fodert Tagesordnung, weil das Direktorium, unsrer frühern Einladung zufolge, nun

diese Rechnungen verfertigen läßt, welches aber nicht so geschwind vollendet seyn kann, wie Pozzi glaubt. Ueberdem werden diese Rechnungen bekannt gemacht werden, und also auch zur Einsicht der austretenden Senatoren kommen.

Pozzi beharret eifrig, und wundert sich über Eschers Aeusserung.

Gapani stimmt Eschern bei, und ärgert sich, daß man durch solche Anträge die Arbeiten der Versammlung hindert.

Custor ist Pozzis Meinung, und will die Rechnungen haben, ehe die Urversammlungen gehalten werden.

Kuhn stimmt für die Tagesordnung, weil das Direktorium nicht den gegenwärtigen Senatoren, sondern überhaupt der Gesezgebung Rechnung abzulegen verpflichtet ist.

Cartier sieht mit Bedauren, daß Pozzis Antrag fruchtlos seyn wird; er glaubt, das Direktorium hätte schon früher diese Rechnungen zusammentragen lassen sollen, damit die abtretenden Senatoren dem Volk, das sie hieher sandte, auch Rechenschaft und Auskunft über die Staatsangelegenheiten hätten geben können.

Die Tagesordnung wird verworfen.

Bleß fodert Dringlichkeitserklärung. Auch diese wird verworfen.

Custor beharret neuerdings auf Pozzis Antrag.

Nuce fodert, daß Pozzis Antrag für 3 Tage auf das Bureau gelegt werde, und wundert sich, daß das Direktorium noch nie Auskunft über die Zahl seiner Beamten und deren Gehalte gab, da er doch weiß, daß diese sehr regelmäßig ausbezahlt werden.

Dieser lezte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

So wie es einerseits Pflicht des öffentlichen Beamten ist, unbestechbare Redlichkeit in den ihm obliegenden Verrichtungen zu beweisen; so ist es andererseits des Staates hohe Verbindlichkeit, denselben gegen jeden Angriff der Verläumdung sicher zu stellen, der auf seine Amtstreue und die Ehre seiner Person gerichtet ist.

Von diesem Grundsaz geleitet, glaubte sich das Direktorium verbunden, die gegen seinen Commissär, den B. Ott, geführten Beschuldigungen, betreffe seiner Handlungsweise bei den ihm aufgetragenen Veräußerungen der Nationalgüter in dem Kanton Solothurn, ernstlich zu untersuchen; und es hat sich überzeugt, daß jene Beschuldigungen ungerecht, B. Ott hingegen die Pflichten seiner Sendung genau, redlich und vollständig entrichtet hat. Dadurch bewogen, hat das Direktorium einen Rechtfertigungs-Schluß gefaßt, den es samt desselben Rechtfertigungs-Urkunde Ihnen, Bürger Gesezgeber, beiliegend mittheilen zu müssen glaubte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Nuce sieht mit Schmerz, einige Ausdrücke von Verläumdung über zwei Mitglieder des Raths, und bemerkt, daß wann sie sich von dieser Beschuldigung nicht waschen können, sie nicht mehr in dem gesezgebenden Körper sitzen können.

Arb fodert vor allem aus wörtliche Uebersetzung von Otts Rechtfertigung, um sie dann ganz beantworten zu können.

Cartier sagt: In diesem Bericht sind die vorzüglichsten Anzeigen, die Arb und ich über dieses Geschäft dem gr. Rath gemacht haben, durchaus nicht widersprochen, und aus allem, was bis jezt von den Güterverkäufen im Kanton Solothurn bekannt wurde, ergiebt sich, daß alle diese Käufe unter dem wahren Preiß der Güter geschlossen wurden, folglich auch, daß alle diese Käufe nicht zu genehmigen sind, und folglich die Arbeit der Commissärs ganz unnüz ist; wenn es nun aber wahr ist, wie es uns einst gesagt wurde, daß ein Commissär täglich eine Duplone Besoldung bezieht, und daß nun B. Ott seit 4 Monaten für diese 120 bezogenen Duplonen der Nation keinen annehmbaren Kauf schloß; wahrlich, so wird es doch erlaubt seyn, über solche Maßregeln zu klagen. Ueberhaupt weiß ich gar nicht, da wir vom Volk gewählte Verwaltungskammern für die Besorgung der Nationalgüter haben, warum sich das Direktorium anmaßt, diesen diese Besorgung zu entziehen, und sie solchen Commissärs zu übergeben, während kein Geld da ist, die gesezlichen Beamten zu besolden; es wäre daher gut, dieses Commissärsystem würde endlich einmal aufhören. Aeusserst aber verwundere ich mich, daß wenn Männer unter uns aufzustehen wagen, die solche Mißbräuche anzeigen, und also das Vaterland vor den nachtheiligen Folgen derselben schützen wollen, daß dann diesen Männern böse und eigennützige Absichten untergeschoben werden, und man ihre Anzeigen verdächtig zu machen sucht. Sollten diese Anzeigen als Verläumdungen angesehen werden, so würde auch ich Untersuchung fodern, und begehre, daß um diese möglich zu ma-

chen, die Versammlung einen Richter bestimme, vor dem wir uns gegen diese Beschuldigen beschützen könnten, denn dieß könnte nicht vor einer einseitigen Behörde geschehen.

Die Entscheidung dieses Geschäfts wird bis nach Uebersetzung des Berichts vertaget.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Klagschrift des B. Schürch in Bern, gegen den B. Unterstatthalter Stuber zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß diese Klagen ganz richterlich, und einige selbst ungegründet seyen.

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Gmür fodert auf Morgen ein Gutachten über die Wiederbesetzung des Senats. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung §§weise in Berathung genommen und ohne Einwendung genehmigt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß es wichtig ist, genau die Strafe zu bestimmen, welche diejenigen verdienen, welche sich weigern, für den Militardienst des Vaterlandes zu marschiren, wenn sie im Namen des Gesetzes dazu aufgefodert werden, so wie diejenigen, welche Bürger abwendig machen, oder verhindern würden, eine so heilige Pflicht zu erfüllen;

Hat der große Rath auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Herbstmonat 1799 und nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

§ 1. Jeder Bürger, der dem Gesetze gemäß verpflichtet ist, die Waffen für den Dienst des Vaterlandes zu ergreifen, und sich dessen zu weigern wagt, soll auf folgende Weise bestraft werden.

§ 2. Wenn nach dem erhaltenen Befehl, sich an den bestimmten Ort zu verfügen, er nicht kommt, ohne seine Abwesenheit durch gültige Gründe rechtfertigen zu können, so soll er verhaftet werden, und eine Buße von dreißig Franken bezahlen. Wenn er nicht bezahlt, so soll er eine Einsperrung im Verhafthause erleiden, so manchen Tag lang, für so manchen Franken er Schuldner geblieben ist. Ueberdieß soll er in jedem Fall unter Bedeckung zu den Truppen geführt werden, zu denen er gehören soll. Wenn er sein Corps verläßt, so wird er als Ausreißer bestraft.

§ 3. Derjenige, welcher sich an den Versammlungsort begeben hat, und sich weigert, auf den Befehl des vorgesezten Offiziers zu marschiren, soll mit der Kettenstrafe für ein Jahr lang belegt werden.

§ 4. Derjenige, welcher durch Worte oder böse Räthe, Versprechungen oder Drohungen, einen Bürger abhalten würde, die Waffen für die Republik zu tragen, wenn es ihm das Gesetz befahl, soll durch die Einsperrung während einer Zeit bestraft werden, die nicht kürzer seyn kann, als drei Monate, noch länger als ein Jahr.

§ 5. Derjenige, welcher sich der Abreise eines Bürgers für den Militardienst widersezt, und dieß gewaltsamer und thätlicherweise thun würde, soll mit zweijähriger Einsperrungsstrafe belegt werden.

§ 6. Sollte dieser Widerstand mit bewaffneter Hand oder von mehreren Personen vereint geschehen, so sollen diese verschiedenen Vergehen den §§ 95. 96. und 97. des peinlichen Gesezbuches gemäß bestraft werden.

§ 7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Fizi will noch einen § beifügen, durch den die Deserteurs, welche wegen Mangel an Sold desertieren, von der Strafe ausgenommen werden.

Secretan: Hievon ist jezt nicht die Rede.

Fizi beharret.

Escher: Der Antrag von Fizi ist ganz fremd; er muß also für 6 Tag schriftlich auf das Bureau gelegt werden; zudem hat er die Schwierigkeit, daß durch denselben unsre Truppen ganz in die freie Willkühr der Furiere oder Quartiermeister gegeben würden. Der Antrag soll 6 Tag auf dem Bureau liegen.

Koch im Namen einer Militärcommission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitserklärung ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 19. Aug. 1799., und in Fortsetzung der Berathung über die Einrichtung der bewaffneten Macht der helvetischen Republik,

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Eidesformel,

welche die helvetischen Truppen leisten sollen, die im Dienst und Solde der helv. Republik stehen:

„Ich schwöre dem Vaterland und der Sache „der Freiheit und Gleichheit als ein tapferer Sol„dat zu dienen, meiner Fahne getreu zu bleiben, „und sie nie ohne Erlaubniß zu verlassen; die eine „und untheilbare Republik aus allen meinen Kräf„ten gegen alle äussere und innere Feinde zu ver„theidigen; meinen Vorgesezten zu gehorchen, und

„ mit bewaffneter Hand dem Gesetze beizustehen,
„ so oft ich dazu gesezmäßig aufgefodert werde.
„ Das schwöre ich bei Gott dem Allmächtigen."

Koch im Namen der Militärcommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß das Vollziehungsdirektorium von sich aus nicht berechtigt sey, Preise zur Aufmunterung freiwilliger Militärpersonen festzusetzen;

In Erwägung hingegen, daß die Bildung eines Corps freiwilliger Scharfschützen auf eine bestimmte Zeit von dem größten Nutzen seyn kann, und die Gesezgeber sich jederzeit mit Nachdruk für alle wirksamen, und die Kräfte der Nation nicht schlechterdings übersteigenden Vertheidigungsmittel verwenden werden;

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Ein und dreißigste Sitzung, 12. Sept.

Präsident: Koch.

Die Gesellschaft hat einen angenehmen Abend. — Zwei junge Bürger gaben ihr Beweise ihrer Talente und ihrer Empfindungen für das Vaterland, so schöner Empfindungen, wie sie die Jugend hat. Der eine, Jost Mohr, der jüngere, von Luzern, übersendet der Gesellschaft nebst einem bescheidenen Schreiben eine mit so vielem Fleiß als mit reinem Geschmak bearbeitete Zeichnung zu dem vorgeschlagenen Denkmal eines an seinen Wunden verstorbenen Eliten. Die Zeichnung enthält einen Aschenkrug in antiker Form, auf einem Gestell in demselben Styl, auf welchem, als Sinnbild des Kriegers, Flinte, Sabel und Patrontasche, mit Eichenblättern durchflochten, angebracht sind. — Der andre, Konrad Meyer zu S. Urban, von Solothurn, läßt der Gesellschaft eine patriotische Ode vorlesen, welche poetische Anlagen verräth; seine Muse wurde von den Schiksalen des Vaterlandes gerührt, und gerieth in Unwillen, daß der Helvetier mit Kraft ihm beizustehen noch zögert. — Die Gesellschaft, welche jeden Anlaß benutzen will, wo sie das Talent aufmuntern, und die heilige Flamme der Vaterlandsliebe bei der Jugend anfachen kann, beschließt für beide ein Dank- und Aufmunterungsschreiben, und die Ehre der Sitzung.

Zu obigem Grabmal werden folgende Verse als Inschrift, welche vielleicht auf einem Landkirchhof nicht unpassend wäre, vorgelesen:

Hier, Schweizerjüngling, stehe still,
Und lerne deine Pflicht; —
Geh', wenn das Vaterland es will,
Zum Kampf, und säume nicht.
Wer für das Vaterland sich weiht,
Empfängt der Nachwelt Dank,
Wenn längst in die Vergessenheit
Der Feigen Name sank;
Und trägt, in jener Welt verklärt,
Gewiß den bessern Lohn,
Als Widerstand und Furcht gewährt,
Für seine Treu davon.
Auf, Schweizerjüngling! fasse Muth,
Zu streiten, wie Er stritt,
Der unter diesem Grabstein ruht;
Nimm seine Tugend mit!

Uebrigens nimmt die Gesellschaft zu diesem Grabmal einen nach den Lokalumständen abgefaßten Vorschlag der Commission an, und übertragt ihr die ungesaumte Ausführung.

Ein Mitglied kündigt der Gesellschaft den zu früh erfolgten Tod des für das Landschulwesen so verdienten B. Vicars Crauer von Luzern an, welcher den 9. Herbstmonat zu St. Urban nach einer kurzen Krankheit starb. Dasselbe Mitglied schlägt der Gesellschaft vor, das Andenken solcher Mitbürger, welche sich durch gemeinnüzliche Wirksamkeit um das Vaterland verdient gemacht haben, aus Pflicht der Dankbarkeit, zur Erweckung der Nacheiferung, und auch um einem gewissen stillen Sehnen unsers Herzens nach denen, die wir verloren haben, genug zu thun, auf irgend eine Weise in der Gesellschaft zu ehren, und verspricht in dieser Absicht zum Andenken des B. Vicars Crauer nächstens einen kurzen Bericht über das Schullehrerseminar, welchem er dieß Jahr in St. Urban vorgestanden, zu lesen. Die Gesellschaft heist diesen Antrag gut mit dem Zusatz eines andern Mitglieds, daß in der litterarischen Gesellschaft ein eigenes Protokoll gehalten werden soll, in welchem die Namen solcher verstorbenen verdienstvollen Mitbürger sammt der kurzen Bezeichnung ihrer Verdienste auch dem spätern Andenken sollen aufbewahrt werden.

Aus der neulich vorgelegten Schulfrage der permanenten Commission nimmt die Gesellschaft zur Berathung in nächster Sitzung den ersten Theil an, als welcher praktisch sey, und sich von der Gesellschaft behandeln lasse:

„Was für einen Unterricht sollen diejenigen Bürger, welche frühzeitig den Handwerksstand antreten wollen, in den öffentlichen Schulen empfangen?"